



## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Freudenberg

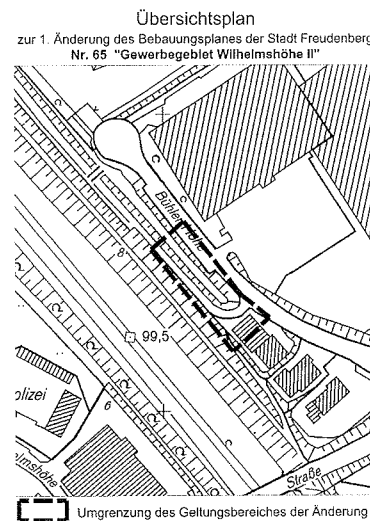
**1. Änderung des Bebauungsplanes  
der Stadt Freudenberg Nr. 65  
„Gewerbegebiet Wilhelmshöhe II“  
- Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 in  
Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

Am 01.12.2011 beschloss der Rat der Stadt Freudenberg die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 65 „Gewerbegebiet Wilhelmshöhe II“ als Satzung.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Südwesten durch die Autobahn A 45,
- im Südosten von dem Flurstück 297 (Teilfläche), Flur 4, Gemarkung Bühl,
- im Nordwesten von dem Flurstück 283 (Teilfläche), Flur 4, Gemarkung Bühl und
- im Nordosten von der Stadtstraße „Bühler Höhe“

Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze das Plangebiet mit gestrichelter Linie umgrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 65 „Gewerbegebiet Wilhelmshöhe II“ liegt nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB von jetzt an bei der Stadtverwaltung Freudenberg, Verwaltungsgebäude Mörer 1, 57258 Freudenberg, Dachgeschoss Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BauGB tritt die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 01.12.2011 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweise:**

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen nach § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 05.12.2011

Der Bürgermeister  
Günther